Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr.12.29 "Berger Heide", Änderung Nr. 1.18

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA1 und WA2) sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3

Ziffern 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür vorgesehenen, entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sowie Werbeanlagen sind außerhalb der

überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. 1.4 Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaut werden, wie Flächen gem. Text

Ziff. 2.4 zu gestalten und zu unterhalten. 1.5 Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind von jeglicher

Überbauung zugunsten öffentlicher Versorgungsträger freizuhalten.

2.0 Gestaltung

2.1 Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind, soweit nicht anders festgesetzt, als Ziergärten (Pflichtvorgärten) anzulegen. Die Freilegung und Befestigung von Vorgartenflächen kann nur vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Grundstückszufahrten und -eingänge müssen so angelegt

werden, dass eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird. 2.2 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsübersicht von einer Bebauung freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen zwischen 0,70 m und 2,50 m unzulässig.

2.3 Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen müssen sichtdurchlässig sein und dürfen max. 1.00 m hoch sein.

2.4 Die Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzung (alle Flächen außerhalb der überbaubaren Flächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Festsetzung gilt nicht

für Wege und Zufahrten. Die Bepflanzung hat spätestens ein Jahr nach der mängelfreien Abnahme zu erfolgen.

2.5 Die festgesetzten, zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft bei Erd- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Für die zu erhaltenden Bäume, die

abgängig sind, sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. 2.6 Garagen und Stellplätze für mehr als 2 Fahrzeuge müssen durch Bepflanzung mit standort- und landschaftsgerechten Sträuchern (z.B. heimischer Hartriegel, Haselnuss, Feldahorn, Hainbuche, Faulbaum, Wildrose, Weide usw.) eingegrünt werden.

2.7 Die Länge der Einzel- und Doppelhäuser darf 20,00 m nicht überschreiten.

2.8 Auf den Einzel- und Doppelhäusern sind je Dachfläche Dachgaupen nur in einer Gesamtlänge von max. 50% der Traufenlänge zulässig. Auf Garagen und Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig.

3.0 Grünflächen

Die Einteilung der Grünflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

4.0 Verkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

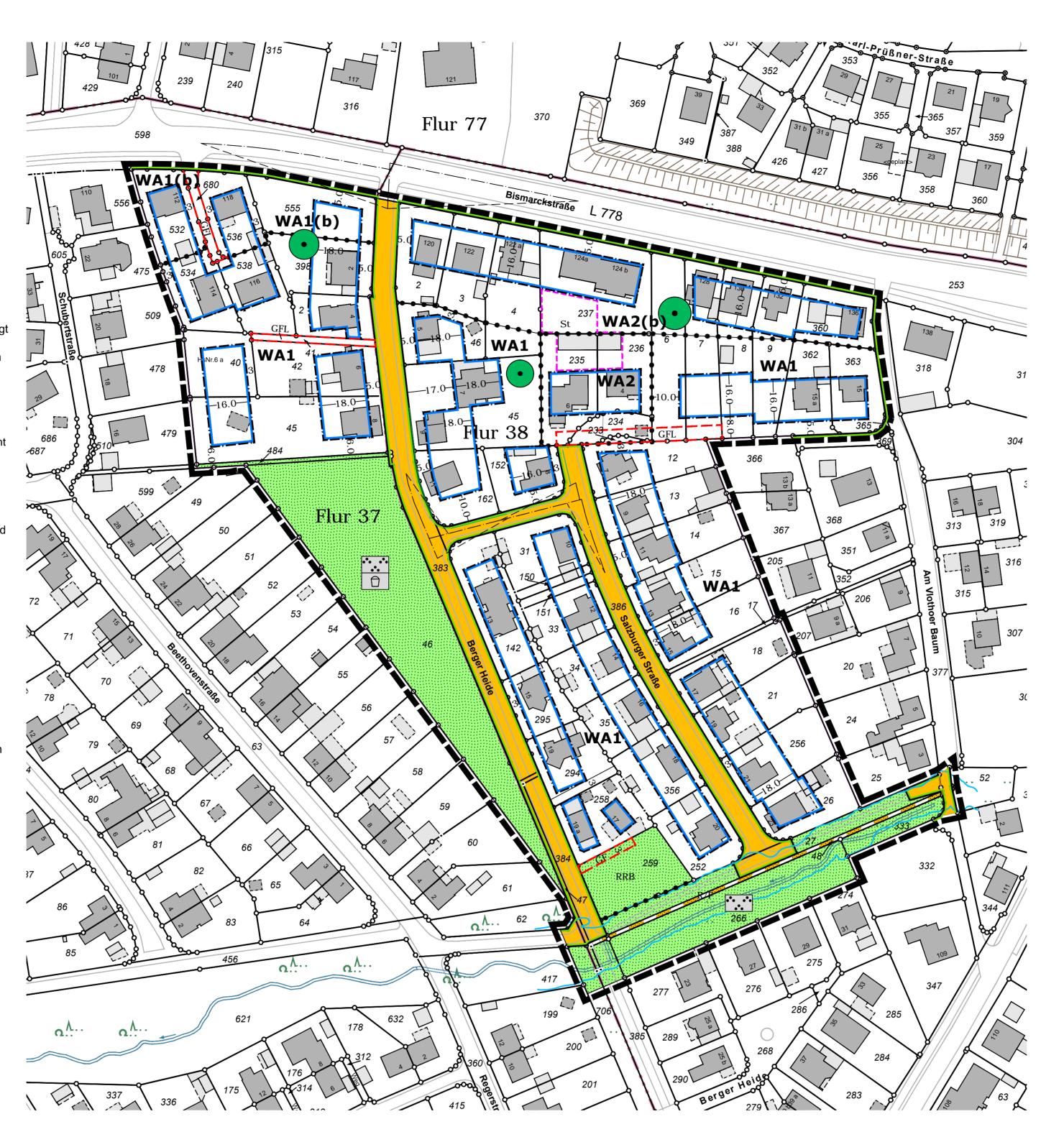
5.0 Sonstige Vorschriften

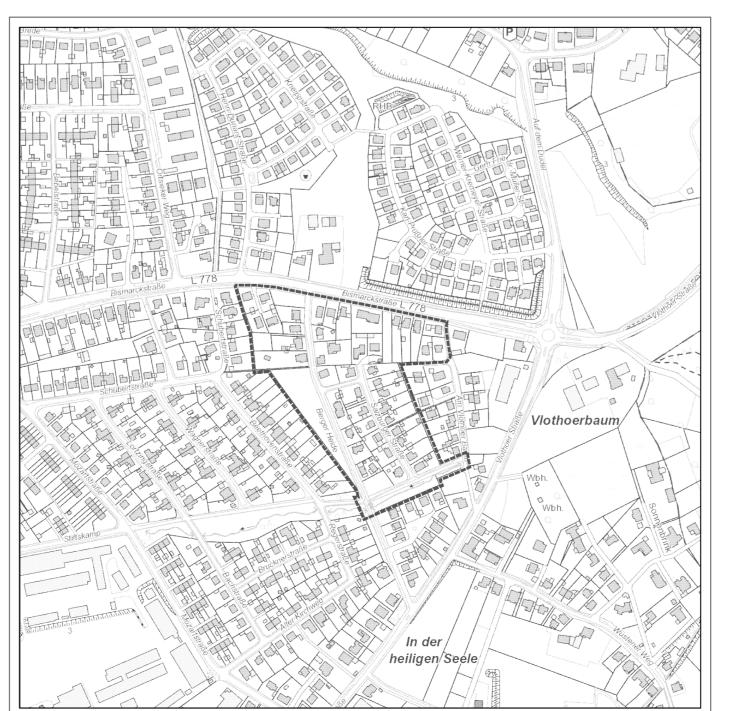
Mit Rechtskraft dieses Änderungsplanes tritt im Geltungsbereich der Änderung der Bebauungsplan Nr. 12.29 "Berger Heide" außer Kraft.

Hinweise

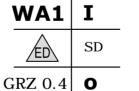
Bauvorhaben über 30 m müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geprüft werden.

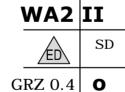
In den allgemeinen Wohngebieten WA1(b) und WA2(b) ist eine Lärmvorbelastung durch die L778 (Bismarckstr). vorhanden.



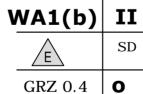


Übersichtsplan M 1: 5000





Rechtsgrundlagen:



BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in

Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt

16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes. Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

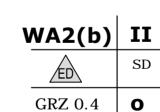
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

BauO NRW Landesbauordnung NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421)

PlanZV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA1 Allgemeines Wohngebiet

(b) lärmvorbelastet

Linien und Flächen

offene Bauweise

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Fläche für Nebenanlagen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Plangebietsgrenze

••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Straßenbegrenzungslinie Baugrenze

zu belastende Fläche

Gestaltung baulicher Anlagen

SD Satteldach

Nicht überbaubare Flächen

Strassenverkehrsflächen Sichtdreieck

öffentliche Grünfläche

RRB

Rad- u. Fußweg zu erhaltener Baum Parkanlage

Regenrückhaltebecken

B. Erläuterungen der Planunterlage

—— Flurgrenze — Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

C. Nachrichtliche Angaben

Grenze des Überschwemmungsgebietes

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Für die Planung: Herford, den 06.04.2020 Herford, den 04.12.2019 Kreis Herford Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt i.A. gez. Dr. Böhm gez. Lückingsmeier Abt.L -Stadtplanung-Beigeordneter Der Bau- u. Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß gemäß § 2(1) BauGB am 22.03.2018 die Aufstellung des Be-§ 3 (1) BauGB hat vom 06.08.2018 bis zum bauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist 24.08.2018 stattgefunden. am 01.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Herford, den 03.12.2018 Herford, den 03.08.2018 gez. Wöhler gez. Seeger Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusse Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltsonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. ausschuss der Hansestadt Herford am 06.12.2018 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 04.11.2019 Herford, den 19.12.2018 Abt.L. -Stadtplanung-Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusses Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 30.08.2019 Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltbis 02.10.2019 öffentlich ausgelegen. ausschuss der Hansestadt Herford am 05.12.2019 erneut als Entwurf beschlossen worden. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.08.2019 bekanntgemacht worden. Herford, den 12.12.2019 Herford, den 04.11.2019 Der Bürgermeiste Im Auftrage: Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusses gez. Wöhler Abt.L. -Stadtplanung-Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.01.2020 Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Hansestadt erneut öffentlich ausgelegen. 06.02.2020 Herford am 05.06.2020 als Satzung beschlossen worden. Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 20.12.2019 bekanntgemacht worden. Herford, den 17.06.2020 Herford, den 18.03.2020 Der Bürgermeister Im Auftrage: gez. Kähler Abt.L. -Stadtplanung-Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 08.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 08.07.2020 öffentlich aus. Herford, den 27.07.2020

Hansestadt Herford

Bebauungsplan Nr. 12.29 "Berger Heide" Änderung Nr. 1.18

Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab 1: 1000 Gemarkung: Flur: 37 u. 38

gez. Kähler

Bürgermeister